

Az.: 4 L 684/25.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ()
Leipzig

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Christoph Tometten
Yorckstraße 26, 10965 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 2. September 2025

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den ablehnenden Asylbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Juni 2025 – Gz.:
D – wird angeordnet.
2. Dem Antragsteller wird mit Wirkung vom 14. Juli 2025 Prozesskostenhilfe für das Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht unter Beiordnung von Rechtsanwalt Tometten bewilligt. Ratenzahlungen sind nicht zu leisten.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abschiebungsandrohung im ablehnenden Asylbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 17. Juni 2025.

Der am [REDACTED] 1998 geborene Antragsteller ist georgischer und israelischer Staatsangehöriger. Er reiste am [REDACTED] 2025 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16. Juni 2025 einen Asylantrag. Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 17. Juni 2025.

Dabei gab er im Wesentlichen als Grund für seine Ausreise an, dass er homosexuell sei und sich in Georgien seit September 2024 die Situation nicht heteronormativer Menschen verschlechtert habe. Weiterhin trug er vor, dass er im Dezember 2024 gemeinsam mit seinem Lebensgefährten an einer der zahlreichen Demonstrationen gegen die Politik der Regierung unter Ministerpräsident Kobachidse teilgenommen habe. Auf den Demonstrationen sei es zu Gewalt durch Polizisten unter Anwendung von Tränengas und anderen Mitteln des Zwanges gekommen. Im Nachgang einer solchen Demonstration sei er, sein Lebensgefährte und Freunde von unbekanntem Schlägern überfallen und verprügelt worden. Sie seien dabei auch sexuellen Beleidigungen ausgesetzt gewesen. Dem Lebensgefährten des Antragstellers sei bei diesem Überfall das Sprunggelenk gebrochen worden. Nach dessen Genesung seien der

Lebensgefährte und der Antragsteller auf dem Weg zu einer weiteren Demonstration vor einem Einkaufsladen von mehreren maskierten Männern überfallen und attackiert worden. Danebenstehende Polizisten hätten nichts unternommen. Als er eine Anzeige aufgeben wollte, hätten die Polizisten geantwortet, dass er sich „ficken solle“.

Mit Bescheid vom 18. Juni 2025, dem Antragsteller am 25. Juni 2025 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nummer 1 des Bescheids), den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte (Nummer 2) sowie den Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Nummer 3) als offensichtlich unbegründet ab. Gleichzeitig entschied das Bundesamt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen (Nummer 4). Unter Nummer 5 des Bescheids wurde der Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Anderenfalls wurde ihm die Abschiebung nach Georgien oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrages durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt. Zudem befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise (Nummer 6) und gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nummer 7).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Bescheid vom 17. Juni 2025 aus, Georgien sei ein sicherer Herkunftsstaat und dem Antragsteller sei es nicht gelungen, diese Nichtverfolgungsvermutung zu widerlegen. Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen offensichtlich nicht vor. Die vom Antragsteller berichteten Bedrohungen und Gewalterlebnisse auf Demonstrationen würden alle Demonstrationsteilnehmer gleichsam unabhängig von ihrer sexuellen Identität betreffen. Die Verwendung der geschilderten Beleidigungen sei geschlechtsneutral und nicht speziell auf die LGBTQI-Community bezogen gewesen. Auch sei der Antragsteller kein subsidiär Schutzberechtigter. Gegen eventuelle Übergriffe durch Familienmitglieder oder andere Dritte stünde staatlicher Schutz zur Verfügung. Abgesehen von durchaus gegebenen Einzelfällen bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass der georgische Staat im Falle von Übergriffen auf Homosexuelle grundsätzlich nicht bereit wäre, bei einer tatsächlich gegebenen Bedrohung einzuschreiten und zu schützen. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Der Antragsteller habe durch seine Tätigkeit als IT-Experte ein weit überdurchschnittliches Einkommen erwirtschaften können. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides verwiesen, § 77 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG).

Gegen den Bescheid hat der Antragsteller am 2. Juli 2025 Klage erhoben (4 K 1885/25.A) und zugleich den hier gegenständlichen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung führt der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers aus, die gesetzliche Bestimmung des Landes Georgien als sicherer Herkunftsstaat nach § 29a Abs. 2 i. V. m. Anlage II AsylG sei europarechtswidrig. Dies ergebe sich nicht zuletzt aus der Situation der LGBTI+-Gemeinschaft in dem Land. Queere Menschen seien in Georgien nahezu in allen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in einer Weise ausgegrenzt, die eine Verletzung von in der EMRK niedergelegten Menschenrechten darstelle. Dem Antragsteller sei deswegen die Flüchtlingseigenschaft wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zuzuerkennen, jedenfalls subsidiärer Schutz zu gewähren, da ihm in Georgien ernsthafter Schaden in Gestalt unmenschlicher und erniedrigender Behandlung drohe. Da mithin der Verweis auf die Nichtverfolgungsvermutung des § 29a AsylG ins Leere liefe, sei dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stattzugeben.

Der Antragsteller beantragt nach sinngemäßer Auslegung,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes vom 17. Juni 2025 – Gesch.-Z.: [REDACTED]-430 – gemäß § 80 Satz 5 VwGO anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids.

Der Lebensgefährte des Antragstellers, Herr [REDACTED] führt ein Klage- und Eilrechtsschutzverfahren gegen seinen ablehnenden Asylbescheid beim Verwaltungsgericht Leipzig (4 L 683/25.A und 4 K 1884/25.A). Dem Eilrechtsschutzantrag des Partners wurde ebenfalls am 2. September 2025 stattgegeben.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte, der beigezogenen Verwaltungsakte sowie auf die Gerichtsakte zum Klageverfahren 4 K 1885/25.A verwiesen. Die Gerichts- und Verwaltungsakten zum Asylverfahren des Lebensgefährten (4 L 683/25.A und 4 K 1884/25.A) waren beigezogen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

1. Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.
2. Der Antrag ist gemäß § 122 Abs. 1 i. V. m. § 88 Gerichtsordnung (VwGO) dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid vom 17. Juni 2025 begehrt.
3. Der dahingehend auszulegende Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig.

Er ist insbesondere statthaft, da die erhobene Klage kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung entfaltet, § 80 Abs. 2 Satz Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1, §§ 34, 36 AsylG und der Bescheid eine ausdrückliche Abschiebungsandrohung enthält. Der Antragsteller hat sowohl die einwöchige Antragsfrist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG als auch die einwöchige Klagefrist nach § 74 Abs. 1 Halbs. 2 AsylG gewahrt.

4. Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Dem Gericht obliegt in den Fällen des § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO eine Abwägung des Aussetzungsinteresses des Antragstellers mit dem öffentlichen Vollzugsinteresse. Im Hinblick auf die Funktion einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO, den geltend gemachten Abwehrensanspruch bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu sichern (vgl. Schoch in: Schoch/Schneider, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand Januar 2024, Vorb § 80 Rn. 34 f., m. w. N.), hat sich die Abwägung maßgeblich an den Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs auszurichten. Zu dem insoweit bei Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in den Fällen des § 36 Abs. 1 AsylG anzulegenden (Wahrscheinlichkeits-) Maßstab bestimmt § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, dass die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel sind dann gegeben, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass der Verwaltungsakt wahrscheinlich einer rechtlichen Prüfung nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99). Nach § 36 Abs. 4 Satz 2 AsylG bleiben Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. § 36 Abs. 4 Satz 3 AsylG bestimmt, dass das Gericht ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 AsylG im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände i. S. d. § 25 Abs. 2 AsylG, die der Antragsteller im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, unberücksichtigt lassen kann, wenn anderenfalls die Entschei-

derung verzögert würde. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG).

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf in den Fällen des § 36 Abs. 1 AsylG die Aussetzung der Abschiebung bei Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel sind dann gegeben, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass der Verwaltungsakt wahrscheinlich einer rechtlichen Prüfung nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99). Anknüpfungspunkt der gerichtlichen Prüfung ist daher, ob das Bundesamt den Antrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat und ob diese Ablehnung auch weiterhin Bestand haben kann (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 a. a. O., juris Rn. 93 - 99). Stellt sich der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet, sondern lediglich als "einfach" unbegründet dar, ist die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Februar 2019 - 2 BvR 1193/18 -, juris Rn. 21).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf sich das Gericht bei der Prüfung nicht mit einer bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit der Offensichtlichkeitsentscheidung begnügen, sondern muss die Frage der Offensichtlichkeit erschöpfend, wenngleich mit Verbindlichkeit allein für das Eilverfahren klären und insoweit über eine lediglich summarische Prüfung hinausgehen. Danach muss das Gericht überprüfen, ob das Bundesamt aufgrund einer umfassenden Würdigung der ihm vorgetragenen oder sonst erkennbaren maßgeblichen Umstände unter Ausschöpfung aller ihm vorliegenden oder zugänglichen Erkenntnismittel entschieden und in der Entscheidung zu erkennen gegeben hat, weshalb der Antrag nicht als schlicht unbegründet, sondern als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, ferner, ob die Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch weiterhin Bestand haben kann (BVerfG, Beschl. v. 25. Februar 2019 a. a. O., Rn. 21 m. w. N.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 17. Juni 2025 begründet. An der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes, den Asylantrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet abzulehnen (Ziffer 1 bis 3 des streitigen Bescheides), bestehen ernstlichen Zweifel. Zum einen kann § 29a Abs. 1 AsylG nicht als Grundlage des Offensichtlichkeitsurteils herangezogen werden (a). Auch unter Heranziehung von § 30 Abs. 1 AsylG als Maßstab für die Beurteilung des Offensichtlichkeitsurteils

des Bundesamtes ergeben sich nach summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids.

- a) § 29a AsylG setzt neben der nationalen Regelung des Art. 16a Abs. 3 GG das unionsrechtliche Konzept sicherer Herkunftsstaaten um, das (insbesondere) in Art. 36 und 37 in Verbindung mit der Anlage I der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (im Folgenden: Richtlinie 2013/32/EU) normiert ist. Nach Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten oder erlassen, aufgrund derer sie im Einklang mit Anhang I sichere Herkunftsstaaten bestimmen können. Der Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU bestimmt in Satz 1, dass ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung i. S. d. Art. 9 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Richtlinie 2011/95/EU) noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Satz 2 des Anhangs 1 der Richtlinie 2013/32/EU benennt Kriterien, die für diese Beurteilung zu berücksichtigen sind. Diese unionsrechtlichen Vorgaben binden den nationalen Gesetzgeber dahin, dass er mit Blick auf den von der Richtlinie erfassten internationalen Schutz keine für den Antragsteller nachteiligere Regelung erlassen darf (Art. 5 der Richtlinie 2013/32/EU).

Die danach für die Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat unionsrechtlich erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht (mehr) vor. Dies steht (spätestens) aufgrund des Urteils der Großen Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Europäischer Gerichtshof) vom 4. Oktober 2024 (C-406/22, juris) fest. Danach steht Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU der Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat entgegen, wenn Teile seines Hoheitsgebiets die in Anhang I der Richtlinie genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung nicht erfüllen (EuGH, Urt. v. 4. Oktober 2024, a. a. O., Rn. 83). Dies ist für Georgien der

Fall (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 11. März 2025 - 31 L 473/24.A -, juris Rn. 19; VG Leipzig, Beschl. v. 16. Mai 2025 - 4 L 406/25.A - juris Rn. 27 ff. m. w. N.). In den völkerrechtlich zu Georgien gehörenden Regionen Abchasien und Südossetien liegen die Voraussetzungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU nicht vor. Weder die Rechtslage noch die Anwendung der Rechtsvorschriften in Abchasien und Südossetien rechtfertigen die Annahme, dass dort keine Verfolgung i. S. v. Art. 9 der Richtlinie 2011/95/EU und auch keine (einen subsidiären Schutzanspruch auslösende) Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu befürchten ist. Vielmehr entsprechen die de facto politischen Systeme und die allgemeine politische Lage unstreitig nicht den in Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU für die Annahme eines sicheren Herkunftsstaates bestimmten Anforderungen (VG Leipzig, a. a. O., Rn. 28; vgl. außerdem Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien, Stand April 2025 vom 10. Juni 2025 (Lagebericht v. 10. Juni 2025), S. 16 ff.; ausführlich zum Ganzen: VG Leipzig, Urt. v. 7. August 2025 - 4 K 1783/25.A - Veröffentlichung bei juris ausstehend).

- b) Nach summarischer Prüfung hält das Offensichtlichkeitsurteil in Ziffer 1 bis 3 des angegriffenen Bescheides vom 17. Juni 2025 - unabhängig von der Unanwendbarkeit des § 29a AsylG – auch einer Überprüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG und § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht stand und erweist sich als rechtswidrig.

Zwar ist grundsätzlich der Austausch der Rechtsgrundlage für die Offensichtlichkeitsentscheidung zulässig (vgl. VG Minden, Beschl. v. 30. August 2019 - 10 L 370/19.A -, Rn. 30 ff.; VG Hannover, Beschl. v. 25. Oktober 2024 - 3 B 3704/22, zitiert nach juris; VG Schwerin, Beschl. v. 9. Juli 2024 - 15 B 1371/24, zitiert nach juris; Funke-Kaiser in: GK-AsylG, Stand Juli 2024, § 36 Rn. 109 ff., m. w. N.). Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Abstellen auf andere Normen und Tatsachen als die im angefochtenen Bescheid herangezogenen wie hier dessen Wesen nicht ändern und den Betroffenen in seiner Rechtsverteidigung nicht unzumutbar beeinträchtigen (VG Minden, Beschl. v. 30. August 2019, a. a. O., Rn. 31). Der Asylantrag des Antragstellers erfüllt jedoch weder die Voraussetzungen für eine qualifizierte Ablehnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (aa.) noch nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (bb.). Andere Rechtsgrundlagen kommen von vornherein nicht in Betracht.

Nach zutreffender Auffassung ist die gerichtliche Kontrolle des behördlichen Offensichtlichkeitsurteils nicht darauf beschränkt, die behördliche Begründung nachzuvoll-

ziehen. Ebenso wie § 29a Abs. 1 AsylG räumt auch § 30 Abs. 1 AsylG der Antragsgegnerin bzw. dem sie vertretenden Bundesamt für die Entscheidung, ob es einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet ablehnt, weder einen Ermessens- noch einen Beurteilungsspielraum ein. Wie bei anderen gebundenen Verwaltungsentscheidungen ist danach grundsätzlich auch für die dem Gericht in den Fällen des § 36 Abs. 1 Alt. 2 AsylG obliegende Prüfung des behördlichen Offensichtlichkeitsurteils darauf abzustellen, ob dieses im Ergebnis rechtmäßig ist (vgl. VG Minden, Beschl. v. 30. August 2019 - 10 L 370/19.A -, Rn. 30 ff.; VG Hannover, Beschl. v. 25. Oktober 2024 - 3 B 3704/22 -, juris Rn. 40; VG Schwerin, Beschl. v. 9. Juli 2024 - 15 B 1371/24 -, juris Rn. 11; Funke-Kaiser in: GK-AsylG, Stand Juli 2024, § 36 Rn. 109 ff., m. w. N.). Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Abstellen auf andere Normen und Tatsachen als die im angefochtenen Bescheid herangezogenen dessen Wesen nicht ändern und den Betroffenen in seiner Rechtsverteidigung nicht unzumutbar beeinträchtigen (VG Minden, Beschl. v. 30. August 2019, a. a. O., Rn. 31).

aa) Nach einer Überprüfung des Offensichtlichkeitsurteils anhand von § 30 Abs. 1 AsylG ist der Asylantrag des Antragstellers nicht gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG offensichtlich unbegründet.

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ordnet die qualifizierte Ablehnung eines unbegründeten Asylantrags an, wenn der Antragsteller im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind. Damit sieht die Regelung eine qualifizierte Ablehnung bei einer von vornherein fehlenden rechtlichen Relevanz des Vorbringens vor. Im Sinne der Vorschrift ohne Belang für die Prüfung des Asylantrags sind die von dem Asylantragsteller vorgebrachten Umstände, wenn sie bereits unabhängig von der näheren Prüfung ihrer (sachlichen) Richtigkeit die rechtlichen Voraussetzungen der geltend gemachten Schutzansprüche zweifelsfrei nicht erfüllen. Grundsätzlich kann für eine Belanglosigkeit genügen, dass im Hinblick auf die einzelnen Schutzansprüche (jeweils mindestens) eine rechtlich notwendige Voraussetzung nicht erfüllt ist. Im Ausgangspunkt ist unerheblich, um welche der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen es sich handelt. Danach kann sich die Irrelevanz des Vortrags für das Schutzbegehren etwa daraus ergeben, dass, wie bei rein wirtschaftlichen oder allgemeinen humanitären Gründen (Arbeitslosigkeit, fehlende staatliche Fürsorge, fehlende Krankenbehandlung, Perspektivlosigkeit etc.), ein (einem Akteur zurechenbares) Verhalten fehlt. Im Hinblick auf den Flüchtlingsschutz sowie Art. 16a Abs. 1 GG kommt

eine rechtliche Irrelevanz des Vortrags zudem wegen (von vornherein) fehlender Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund in Betracht (vgl. zum Vorstehenden VG Ansbach, Beschl. v. 4. Juli 2024 - AN 17 K 24.30794, juris Rn. 18).

Allerdings rechtfertigt nicht jede Feststellung, dass ein Vorbringen die rechtlichen Voraussetzungen der geltend gemachten Schutzansprüche nicht erfüllt, die Annahme einer Belanglosigkeit i. S. d. § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Die Vorschrift bezieht sich nicht auf das abschließende Ergebnis der Prüfung des Asylantrags. Vielmehr stellt sie auf die **Relevanz des Vorbringens des Asylbewerbers für die „Prüfung des Asylantrags“** ab. Die Regelung ist mithin verfahrensbezogen und der „**eigentlichen**“ Prüfung vorgelagert. Sie stuft einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet ein, wenn das Vorbringen des Antragstellers zu dessen Begründung mangels Asylrelevanz eine weitergehende Prüfung entbehrlich macht (VG Hannover, Beschl. v. 13. Juni 2024 - 10 B 1953/24, juris Rn. 25). Die der „**eigentlichen**“ Prüfung vorgelagerte Verfahrensbezogenheit des § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG wird durch die der Vorschrift zugrundeliegende Regelung des Art. 31 Abs. 8 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU unterstrichen. Diese stellt darauf ab, dass der Antragsteller bei der Einreichung seines Antrags und der Darlegung der Tatsachen nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz i. S. d. Richtlinie 2011/95/EU anzuerkennen ist, nicht von Belang sind. Art. 32 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 8 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU erfasst mithin die Anträge auf internationalen Schutz, bei denen die (insbesondere) in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU näher geregelte „**Prüfung der Tatsachen und Umstände**“ entbehrlich ist. Demnach ist für die Anwendung des § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG erforderlich, dass sich die Bedeutungslosigkeit der von dem Asylantragsteller vorgetragenen Umstände unabhängig von der Prüfung der Glaubhaftigkeit des Vortrags und ohne Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen zum Herkunftsland zweifelsfrei feststellen lässt (vgl. VG Hannover, Beschl. v. 13. Juni 2024, a. a. O.). Dies wird durch § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bestätigt, der in Übereinstimmung mit Art. 32 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 8 Buchst. e) der Richtlinie 2013/32/EU unter Einbeziehung des Falls eines Widerspruchs zu Herkunftslandinformationen bestimmt, wann wegen der fehlenden Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers von einer offensichtlichen Unbegründetheit auszugehen ist.

Lässt sich eine rechtliche Unerheblichkeit des Vortrags erst auf der Grundlage einer umfassenden Prüfung des Asylantrags feststellen, scheidet die Annahme einer Belanglosigkeit i. S. d. § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG aus. Anders als § 30 Abs. 1 AsylG a. F. knüpft § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG nicht an eine vollständige Erforschung des Sachverhalts

an. Die Vorschrift ist keine Grundlage für ein Offensichtlichkeitsurteil in Form gesteigerter Überzeugungsgewissheit (vgl. VG Hannover, Beschl. v. 13. Juni 2024, a. a. O.). Damit erfasst die Vorschrift - entgegen der Auffassung des nationalen Gesetzgebers (BT-Drs. 20/9463, S. 56) - gerade nicht alle Fälle, die bis zur Neuregelung von der Auffangvorschrift des § 30 Abs. 1 AsylG a. F. abgedeckt wurden (VG Wiesbaden, Beschl. v. 11. Oktober 2024 - 1 L 1512/24.WI.A, juris Rn. 37 m. w. N.). Darüber hinaus kann entgegen einer teilweisen Spruchpraxis (vgl. etwa VG Würzburg, Beschl. v. 10. Oktober 2024 - W 8 S 24.31970 -, juris Rn. 30 ff.; VG Berlin, Beschl. v. 24. März 2025 - 38 L 90/25 A -, juris Rn. 9 f.) ein Offensichtlichkeitsurteil nicht auf § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gestützt werden, wenn zwar der Vortrag des Asylantragstellers als wahr unterstellt wird, die Feststellung, dass dieses Vorbringen keinen Schutzstatus begründet, aber maßgeblich auf einer Beurteilung der Verhältnisse im Herkunftsstaat beruht. Dass § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG nicht an Informationen zum Herkunftsstaat anknüpft, mag insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzung eines fehlenden Schutzes im Herkunftsstaat verbreitet dazu führen, dass das Vorbringen insoweit nicht bereits i. S. v. § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG bedeutungslos ist.

Über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus ist das Vorbringen des Antragstellers auch dann für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang, wenn es in für den Asylantrag wesentlichen Punkten an einem Tatsachenvortrag fehlt, der auf seine rechtliche Relevanz hin beurteilt werden kann. Hierunter können insbesondere Konstellationen fallen, in denen das Vorbringen hinsichtlich seines Kernbereichs so pauschal und oberflächlich ist, dass es im Ergebnis bereits an Tatsachenbehauptungen fehlt, die als wahr unterstellt und sodann mit den Anforderungen an eine Schutzgewährung abgeglichen werden können (VG Bremen, Urt. v. 2. Oktober 2024 - 2 K 779/24 -, juris Rn. 27; VG Köln, Beschl. v. 10. September 2024 - 27 L 1491/24.A -, juris Rn. 16 m. w. N.). Für die Beurteilung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG kommt es allein auf das Vorbringen des Asylsuchenden an (VG Bremen, Urt. v. 2. Oktober 2023, a. a. O., Rn. 26 m. w. N.). Die Vorschrift knüpft an dessen grundlegende Mitwirkungspflicht an, die Gründe für sein Begehren eingehend und umfassend darzulegen. Diese Darlegung ist Grundlage der Schlüssigkeitsprüfung. An das Ergebnis dieser Prüfung knüpft § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen die Rechtsfolge der offensichtlichen Unbegründetheit. Dieser Prüfung und möglichen rechtlichen Konsequenz kann sich der Asylantragsteller nicht dadurch entziehen, dass er unter Verstoß gegen seine Mitwirkungspflicht derart unzureichend vorträgt, dass ein hinreichender Abgleich seines Vorbringens mit den Voraussetzungen für die beantragte Schutzgewährung nicht möglich ist. Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass der Vortrag des Asylsuchenden lediglich

unsubstantiiert ist, die für das Asylgesuch relevanten Tatsachen aber geschildert werden. In einem solchen Fall ist der Antrag nicht nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG offensichtlich unbegründet (VG Bremen, Urt. v. 2. Oktober 2024, a. a. O., Rn. 27; VG Köln, Beschl. v. 10. September 2024, a. a. O., Rn. 18 m. w. N., unter Hinweis darauf, dass die bloße Unsubstantiiiertheit auch nicht zur offensichtlichen Unbegründetheit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG führt; vgl. dazu auch VG Hamburg, Beschl. v. 14. Mai 2024, a. a. O., Rn. 35).

Entsprechend der oben ausgeführten Grundsätze hat der Antragsteller im Asylverfahren durchaus Umstände vorgebracht, die i. S. v. § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG für die Prüfung seines Asylantrags von Belang sind.

Denn jedenfalls für die Prüfung eines Anspruchs auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG ist der Vortrag des Antragstellers nicht ohne Belang. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist subsidiär schutzberechtigt, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringt, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Der Vortrag des Antragstellers zu seinen bereits in Georgien erlebten Diskriminierungen einschließlich Gewalttaten gegenüber seiner Person aufgrund seiner sexuellen Orientierung führen im Zusammenspiel mit den vorhandenen Erkenntnismitteln dazu, dass die Annahme einer individuellen Verfolgung gerechtfertigt sein kann.

Der Antragsteller gab an, auf offener Straße sei er und sein Lebensgefährte von Unbekannten angegriffen und geschlagen worden, obwohl sich Polizisten in der Nähe aufgehalten haben sollen, die aber nicht eingeschritten seien. Es ist daher jedenfalls wahrscheinlich, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr nach Georgien aufgrund der vorherrschenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen erneut Übergriffen ausgesetzt sein kann.

Aus den Erkenntnismitteln ergibt sich, dass sich die Situation für Homosexuelle – entgegen der Annahme der Antragsgegnerin – zuletzt nicht verbessert hat.

Im Einzelnen:

- Die Situation der Mitglieder der LGBTI+-Gemeinschaft in Georgien ist seit Jahren problematisch. Eine transphobe und homophobe Grundhaltung in der Gesellschaft, die insbesondere durch den Einfluss der orthodoxen Kirche gefördert wurde, führte seit Jahren dazu, dass die Mitglieder der LGBTI+-Gemeinschaft sowohl familiär als auch in der Öffentlichkeit Ablehnung und diskriminierendes Verhalten bis hin zu Gewalttaten ausgesetzt waren. Ob das Ausmaß dieser zu verzeichnenden Übergriffe allgemein die Annahme eine flüchtlingsschutzrelevante Behandlung i. S. d. § 3a AsylG rechtfertigte und ob die Betroffenen jedenfalls auf innerstaatlichen Schutz zu verweisen sind, wurde in der Rechtsprechung bislang unterschiedlich bewertet (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 15. März 2024 - 2 A 415/22.A -, juris).
- Die anhaltende ablehnende gesellschaftliche Grundhaltung und die stattfindenden und angekündigten gewaltvollen Übergriffe führten etwa dazu, dass im Jahr 2024 – anders als in den vorangegangenen Jahren – **keine Veranstaltungen der „Tbilisi Pride“ stattfanden. Begründet wurde dieser Schritt insbesondere mit der auch politisch unterstützten Hassrede gegen die LGBTI+-Gemeinschaft (Asylos, Georgia: The situation of LGBTI+ people, September 2024, S. 18). Hassverbrechen, Hassreden und schwerwiegende Rechtsverletzungen gegen sexueller Minderheiten fanden auch in jüngerer Vergangenheit vermehrt statt. Diese anhaltende Grundstimmung in Politik und Gesellschaft fand Ausdruck in dem am 17. September 2024 verabschiedeten Gesetz zur Einschränkung der Rechte von LGBTI+-Personen. Offiziell mit dem Schutz von Familienwerten begründet, verbietet das Gesetz gleichgeschlechtliche Ehen, Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare und Trans-Personen, geschlechtsangleichende Behandlungen, öffentliche Befürwortung von LGBTI+-Beziehungen und -Personen (z.B. Pride-Versammlungen) sowie deren Darstellung in den Medien (Bundesamt, Briefing Notes, Gruppe 62 – Informationszentrum Asyl und Migration, 23. September 2024, S. 2). Entsprechend heißt es in den aktuellen Länderinformationen der Staatendokumentation des österreichischen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl für Georgien, Version 10 vom 7. Februar 2025 (dort S. 36 ff. m. w. N.; im Folgenden: Länderinformationen):**

„Aus gesetzlicher Sicht sind gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen in Georgien zwar nicht kriminalisiert, aber Diskriminierung und Gewalt kommen weiterhin vor. Trotz gesetzlicher Schutzmaßnahmen gibt es Probleme bei der Durchsetzung,

insbesondere bei der Reaktion auf Hassverbrechen und der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität. Die Versammlungsfreiheit sexueller Minderheiten ist eingeschränkt, und es fehlt an Unterstützung durch hochrangige Beamte und Politiker (USDOS 23.4.2024; vgl. PDG o.D.). Dazu wirken laut der Ombudsperson homophobe Einstellungen, Hassverbrechen und diskriminierende Haltungen in der Gesellschaft mit, wobei Personen mit rechtsextremen Ideologien durch ihre Handlungen und Äußerungen zur Verbreitung homophober Stimmungen beitragen und schwerwiegende Rechtsverletzungen begehen (PDG o.D.). Nicht zuletzt wird die Annahme des Gesetzespakets „Familienwerte und Jugendschutz“ vom Jahr 2024 von der internationalen Gemeinschaft beanstandet (EEAS 4.9.2024). Der Entwurf dieses Verfassungsgesetzes zum Schutz von Familienwerten und Minderjährigen wurde von der Venedig-Kommission kritisch bewertet, da er unter anderem die Rechte sexueller Minderheiten einschränkt und nicht den europäischen sowie internationalen Standards entspricht (CoE 25.6.2024).

Gleichgeschlechtliche Ehen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Die Verfassung definiert die Ehe als „eine Verbindung zwischen einer Frau und einem Mann zum Zwecke der Familiengründung“ (Verf GEOR 29.6.2020; vgl. USDOS 23.4.2024). Ein Gesetz aus dem Jahr 2014 bietet Schutz vor Diskriminierung aufgrund verschiedener Faktoren, darunter auch sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität, wird aber nicht einheitlich durchgesetzt (FH 2024; vgl. USDOS 23.4.2024). Die Menschenrechtsabteilung des Innenministeriums hat Beamte in Bezug auf Hassverbrechen geschult (USDOS 23.4.2024).

Sexuelle Minderheiten werden gesellschaftlich diskriminiert und sind Zielscheibe schwerer Gewalt (FH 2024; vgl. AA 26.5.2023). Im gesellschaftlichen und beruflichen Leben (z. B. Arbeit, Familie, Gesundheit) müssen sexuelle Minderheiten mit ungleicher Behandlung und Anfeindungen rechnen (AA 26.5.2023; vgl. HRC 2023). Angehörige sexueller Minderheiten sind deshalb oft gezwungen, ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu verbergen (AA 26.5.2023). Dies wird durch die Unkenntnis des Staates über die Stigmatisierung, die Vorurteile gegenüber sexuellen Minderheiten und von Politikern verbreitete Hassreden begünstigt (PDG 29.4.2022; vgl. PDG 3.4.2023). Staatliche und nichtstaatliche Akteure üben Gewalt und Belästigung gegen sexuelle Minderheiten und diejenigen aus, die solchen Missbrauch melden, wobei die Polizei oder andere Regierungsvertreter gelegentlich nicht angemessen auf solche Vorfälle reagieren (USDOS 23.4.2024).

Die Wohnsituation sexueller Minderheiten und insbesondere transsexueller Menschen hat sich durch den Krieg in der Ukraine weiter verschlechtert, und staatliche Unterstützung ist nicht verfügbar (ILGA 29.2.2024). Die ablehnende Einstellung der Gesellschaft gegenüber sexuellen Minderheiten wird durch die ablehnende Haltung der orthodoxen Kirche verstärkt (AA 26.5.2023; vgl. BS 19.3.2024).

Es gibt keine Gesetze oder andere Einschränkungen für Einzelpersonen, die über LGBTI+-Themen sprechen oder in den Medien darüber berichten. Veranstaltungen wie das Pride Festival im Juli 2023 in Tbilisi können von gewalttätigen Gruppen gestört werden, ohne dass die Behörden ausreichend eingreifen (USDOS 23.4.2024).“

Der Vortrag des Antragstellers über seine individuelle Bedrohungssituation durch Unbekannte und zu den Gewalterlebnissen in den Monaten vor seiner Ausreise aus Georgien ist grundsätzlich geeignet, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu begründen. Bei Wahrunterstellung kann die Bedrohung durch Dritte sowie die körperlichen Misshandlungen die Schwelle zur unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung überschreiten.

Entsprechend der gesellschaftlichen wie politischen Grundstimmung bestehen auch ernstliche Zweifel an dem Bescheid vom 17. Juni 2025, soweit danach der Antragsteller auf staatlichen Schutz zu verweisen ist. Zwar wird sind die georgischen Behörden grundsätzlich willens und in der Lage, Schutz vor Gewalttaten Schutz zu bieten. Dagegen, dass ein entsprechender Schutz jedoch auch Mitgliedern der LGBTI+-Gemeinschaft und konkret dem Antragsteller zuverlässig zur Verfügung steht, spricht jedenfalls, dass im Jahr 2023 die staatlichen Behörden nicht in der Lage waren, die auf privatem Gelände stattfindende Pride-Versammlung vor Ultrarechten zu schützen, die gewaltvoll die Bühne stürmten und Fahnen verbrannten. Zwar kam es in diesem Zusammenhang im Nachgang zu Verhaftungen, die Organisatoren der Gegenveranstaltungen waren jedoch – wie bereits im Jahr 2021 – nicht Gegenstand der Ermittlungen. Nach der Einschätzung der Schweizer Flüchtlingshilfe entmutigte diese Straflosigkeit die Opfer homophober und transphober Gewalttaten, Anzeige zu erstatten. Insgesamt wendeten sich Betroffene kaum an Behörden. Neben generellen Misstrauen und wiederholt dokumentierten schlechten Erfahrungen sei insbesondere die homophobe Haltung der Polizeikräfte Ursache der ausbleibenden Anzeigen. So sind die betroffenen Personen bei Anzeigerstattung teilweise Demütigungen, Beschimpfungen oder Gleichgültigkeit ausgesetzt. Eine polizeiinterne Aufarbeitung gemeldeter Vorfälle erfolge nicht (Schweizer Flüchtlingshilfe, Georgien: LGBTI+, 6. September 2023, S. 21 f.). Die mit dem Gesetz vom 17. September 2024 zum Ausdruck gebrachte homophobe wie transphobe Grundstimmung der Bevölkerung birgt die Gefahr, auf die Polizeikräfte überzuschlagen und eine weitere Distanzierung vom Schutzauftrag zu bewirken. Entsprechende „Entgleisungen“ der Polizeikräfte sind bereits im Zusammenhang mit den anhaltenden oppositionellen bzw. pro-europäischen Demonstrationen zu beobachten (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Georgien: Situation für regierungskritische Menschen – 20. September 2024, S. 8).

Ob die vorgetragene Bedrohung und geschilderten Gewalttaten gegenüber seiner Person glaubhaft und der Intensität nach ausreichend sind, ist für die Prüfung des § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unerheblich und bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

bb) Die Offensichtlichkeitsentscheidung in Ziffer 1 – 3 des Bescheides vom 17. Juni 2025 kann auch nicht auf § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt werden.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Antragsteller eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu gesicherten Herkunftslandinformationen stehen. Die Vorschrift regelt mithin die Fälle, in denen die offensichtliche Unbegründetheit an die Glaubhaftigkeit des Vortrags des Antragstellers anknüpft und nicht (wie Buchstabe a der Vorschrift) an die rechtliche Relevanz des Vorbringens.

Dies ergibt sich aus der Auslegung der unionsrechtlichen Vorschriften, deren Umsetzung der neue § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG dient. § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG setzt im Wesentlichen wortgleich Art. 31 Abs. 8 lit. b der Richtlinie 2013/32/EU um. Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie 2013/32/EU ermöglicht über Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU die qualifizierte Ablehnung eines Asylantrags, wenn das Vorbringen in qualifizierter Weise unglaubhaft ist. Der Unionsgesetzgeber hat die Anforderungen für die gebotene Bewertung, dass die Begründung für den behaupteten Schutzanspruch offensichtlich nicht überzeugend ist, im Vergleich zur Richtlinie 2005/85/EG („inkohärente, widersprüchliche, unwahrscheinliche oder unvollständige Angaben“) dahingehend verschärft, dass „eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen“, erforderlich sind. Dabei ist nach dem Wortlaut und dem sonstigen Regelungszusammenhang des Art. 31 Abs. 8 Buchst. e der Richtlinie 2013/32/EU davon auszugehen, dass sich auch der (dritte) Fall der offensichtlich unwahrscheinlichen Angaben, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, auf die Frage der Glaubhaftigkeit des Vorbringens (in tatsächlicher Hinsicht) bezieht. Hierfür spricht das ersichtliche Ziel der Richtlinie 2013/32/EU im Verhältnis zur Richtlinie 2005/85/EG die Möglichkeiten der Einstufung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet zu präzisieren und einzuschränken. Die Vorschrift ermöglicht danach nicht deshalb die qualifizierte Ablehnung eines Asylantrags, weil sich aus den Informationen zum Herkunftsland ergibt, dass das glaubhafte Vorbringen keine flüchtlingsschutzrechtlich relevante Verfolgungsgefahr und auch keine Gefahr eines ernsthaften Schadens begründet. Diese Konstellation unterfiel (auch) nach der Richtlinie 2005/85/EG nicht dem (im Ausgangspunkt Art. 31 Abs. 8 Buchst. e der Richtlinie 2013/32/EU entsprechenden) Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe g,

sondern konnte (in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2) lediglich über die Generalklausel des Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b zur offensichtlichen Unbegründetheit führen.

Von einem (allein) auf die Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Antragstellers bezogenen Regelungsgehalt des Art. 32 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 8 Buchst. e der Richtlinie 2013/32/EU geht ersichtlich auch der Bundesgesetzgeber aus. Danach erfasst der § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Fälle offensichtlicher Unbegründetheit, die sich nach bisheriger Rechtslage aus § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG a. F. ergaben (BT-Drs. 20/9463, S. 56), der Fälle einer qualifizierten Unglaubhaftigkeit regelte.

Dies zugrunde gelegt kann der Asylantrag des Antragstellers nicht nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Der Vortrag bei der Anhörung beim Bundesamt war weder eindeutig unstimmig und widersprüchliche noch eindeutig falsch. Es handelt sich auch nicht um offensichtlich unwahrscheinliche Angaben, die im Widerspruch zu gesicherten Herkunftslandinformationen stehen. Wie gezeigt, kommt es insoweit nicht darauf an, ob aufgrund der gesicherten Herkunftslandinformationen das Fehlen von Tatbestandsmerkmalen für die Zuerkennung internationalen Schutzes etwa nach § 4 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 3d oder § 3e AsylG feststeht. Vielmehr ist maßgeblich, ob der Vortrag des Antragstellers aufgrund von gesicherten Herkunftslandsinformationen offensichtlich unwahrscheinlich ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Da der Asylantrag des Antragstellers vom 16. Juni 2025 nach summarischer Prüfung nicht offensichtlich unbegründet war, bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des ablehnenden Bescheids vom 17. Juni 2025, so dass die aufschiebende Wirkung der dagegen gerichteten Klage anzuordnen ist.

5. Dem Antragsteller ist Prozesskostenhilfe ab dem 14. Juli 2025 zu gewähren.

Nach § 166 VwGO i. V. m. §§ 114 Abs. 1 Satz 1, 121 Abs. 2 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder die Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen vor.

- a) Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet bei Anwendung des gebotenen großzügigen Maßstabs (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. Mai 2012 - 2 BvR 820/11, juris m.w.N.) im maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrags (vgl. dazu VGH BW, Beschl. v. 27. August 2019 - 11 S 1879/19, juris) hinreichende Aussicht auf Erfolg, siehe Ausführungen unter Textziffer II 4. Dabei muss der Erfolg des Rechtsbehelfs zwar nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2022 - 5 D 10/21 -, juris Rn. 19).
- b) Entsprechend seiner Erklärung und den eingereichten Unterlagen ist der Antragsteller aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen, auch nicht anteilig.
- c) Die Prozesskostenhilfe war ab dem 14. Juli 2025 mit Einreichen der Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nebst Unterlagen beim Gericht zu bewilligen. Eine Entscheidungsreife über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe ist erst dann gegeben ist, wenn die vollständigen Prozesskostenhilfeunterlagen beim ererkennenden Gericht vorliegen (vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 12. Januar 2023 – 13 PA 279/22, juris).
6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, weil die Antragsgegnerin im Verfahren unterlegen ist. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 83b AsylG.
7. Der Beschluss ist nach § 80 AsylG unanfechtbar.

██████████

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Leipzig, den 03.09.2025

Verwaltungsgericht Leipzig

██████████

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle